

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 28. April 2026 – Nr. 32

Hausordnung
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 27. April 2026

Hausordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 27. April 2026

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025 in Verbindung mit §§ 22, 24 der Grundordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 20. Oktober 2022, wird folgende Hausordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Nutzung der Räume
- § 5 Ordnung innerhalb der Räume
- § 6 Energieeffizientes Verhalten
- § 7 Video- und Audioaufnahmen und -überwachung
- § 8 Waffen
- § 9 Rauchverbot
- § 10 Alkohol
- § 11 Fundsachen
- § 12 Haftung für Wertgegenstände und Bargeld
- § 13 Aushänge
- § 14 Nutzung zentraler Stellflächen
- § 15 Betriebs- und haustechnische Einrichtungen
- § 16 Unfallverhütung und Brandschutz
- § 17 Verkehrsordnung
- § 18 Anträge auf Genehmigung
- § 19 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle durch die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen sowie Grundstücke und Außenanlagen. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der TH OWL, Nutzer:innen von Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule aufhalten.

§ 2

Hausrecht

- (1) Die oder der Präsident:in übt das Hausrecht aus. Neben der oder dem Präsident:in übt die oder der Kanzler:in das Hausrecht aus. Die oder der Kanzler:in ist berechtigt, das Hausrecht weiter zu delegieren.

Gemäß § 18 Absatz 1 HG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 der Grundordnung der TH OWL kann die oder der Präsident:in das Hausrecht auf weitere Mitglieder der Hochschule übertragen. Diese Übertragungen werden durch Aushang veröffentlicht.

- (2) Während der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Hochschule übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumen aus.
- (4) In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen/Prüfungen stattfinden werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die oder den verantwortliche:n Leiter:in der Veranstaltung (Lehrende) übertragen.
- (5) Bei externen Veranstaltungen wird die etwaige Übertragung des Hausrechts durch die oder den Präsident:in oder die oder den Kanzler:in in einem entsprechenden Vertrag geregelt.
- (6) Ein Hausverbot/Platzverweis mit Wirkung über die konkret gestörte Veranstaltung hinaus darf nur die oder der Präsident:in aussprechen. Über die Einleitung der Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruch u.a. entscheidet die oder der Präsident:in.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten für die Gebäude der TH OWL werden an jedem Standort für den jeweiligen Standort durch geeigneten Aushang gemäß § 13 dieser Hausordnung

bekanntgemacht. Gleiches gilt für abweichende Öffnungszeiten bei Veranstaltungen oder sonstige Einzelfälle.

- (2) In der vorlesungsfreien Zeit können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Entsprechende Veröffentlichungen sind zu beachten.
- (3) Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gebäude und Räume grundsätzlich verschlossen zu halten.

§ 4

Nutzung der Räume

- (1) Die Räume der TH OWL dürfen nur zu dem ihnen von der oder dem Präsident:in zugewiesenen Zweck genutzt werden. Zweckbestimmungen und Nutzungsarten einzelner Räume werden bei der Leitung des Dezernats Gebäudemanagement beantragt. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung der oder des Präsident:in.
- (2) Die Vergabe der zentral verwalteten Räume (Hörsäle, Foyers, etc.) sowie Freiflächen erfolgt durch die Leitung des Dezernats Gebäudemanagement. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der TH OWL dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderen Zielsetzungen.

§ 5

Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde und Wachhunde beauftragter Unternehmen, ist in den Gebäuden und auf den Grundstücken der TH OWL nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Präsident:in und können nur erteilt werden, wenn zuvor dargelegt wurde, dass das Tier für die dienstlichen Zwecke eine besondere Bedeutung erfüllt. Ein Widerruf kann jederzeit erfolgen.
- (2) Die Nutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. ist in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Hochschule untersagt.
- (3) Übermäßige Lärmbelästigung ist grundsätzlich zu vermeiden.
- (4) In den Laboren und Werkstätten sind über die Hausordnung hinaus die dort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Zutritt zu Laboren oder Werkstätten ist Personen nur gestattet, wenn sie über die dort - über die Hausordnung hinaus - geltenden Sicherheitsbestimmungen eine Unterweisung erhalten haben. Unbefugten ist der Zutritt grundsätzlich untersagt.

- (5) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung aus der Hochschule entfernt werden. Vorübergehende Verlagerungen von Einrichtungsgegenständen innerhalb der Hochschule sind dem Dezernat Gebäudemanagement anzuzeigen und nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
- (6) Fluchtwege in Fluren, Treppenhäusern und Gängen müssen freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen in diesen Bereichen ist untersagt.
- (7) In den Hörsälen und Seminarräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) untersagt.
- (8) Hochschulmitglieder sind auf dem Gelände der TH OWL zur Mülltrennung verpflichtet. Die Hochschule stellt dafür für die Mülltrennung geeignete Abfallgefäße zur Verfügung.
- (9) Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, mit Hochschuleigentum pfleglich umzugehen. Insbesondere haben sie darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (10) Das Einbringen privater Gegenstände (Radios, Fernseher, Möbel, etc.) ist nicht erlaubt. Davon nicht umfasst sind Gegenstände zur Anfertigung von Studienarbeiten. Das Einbringen privater Geräte zur Zubereitung von Speisen oder Getränke ist nur in den vorhandenen Kaffeeküchen erlaubt. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Geräte, die im Rahmen der von der TH OWL regelmäßig durchgeführten elektrischen Geräteprüfungen als unbedenklich eingeordnet worden sind. Darüber hinaus ist durch die Eigentümer dieser Geräte sicherzustellen, dass bei der Verwendung von Standardverlängerungskabeln pro Verlängerungskabel nur ein Gerät angeschlossen und bei Verlassen der Hochschule die Stromzufuhr für diese Geräte unterbrochen ist (Stecker ziehen).
- (11) Zur Sicherung der Diensträume und deren Einrichtungen sind die Türen beim Verlassen der Räume zu verschließen. Ferner ist darauf zu achten, dass auch die Fenster geschlossen und elektrisch betriebene Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, ausgeschaltet sind.
- (12) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Dezernat Gebäudemanagement per Mail zu melden (gm-stoerung@th-owl.de).

§ 6

Energieeffizientes Verhalten

Alle Mitglieder der TH OWL sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.

§ 7

Video- und Audioaufnahmen und -überwachung

Video- und Audioüberwachung ist unzulässig. Eine Ausnahmegewilligung kann nur durch die oder den Präsident:in und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Vorgaben, erteilt werden.

§ 8

Waffen

Das Mitführen von Waffen im Sinne von § 1 Waffengesetz ist strengstens untersagt. Dazu gehören beispielsweise Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Fall-, Faust- und Butterflymesser, Reizstoffsprühgeräte, Stahlruten, Totschläger und Schlagringe.

§ 9

Rauchverbot

Zum Schutz der Nichtraucher:innen ist das Rauchen von Zigaretten, der Konsum von Cannabis (mit oder ohne ärztlichem Attest), Tabak sowie elektronischen Zigaretten innerhalb der Gebäude verboten. Rauchen ist nur im Freien und ausschließlich an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet. Die Benutzung der Aschenbecher zur Entsorgung von Tabakwaren ist zwingend vorgeschrieben.

Der Konsum von medizinischem Cannabis, d.h. mit einem ärztlichen Attest zur Linderung gesundheitlicher Beschwerden, ist auf dem Campus gestattet, wenngleich auch hierbei die Regelungen zum Rauchen im Allgemeinen zu beachten sind. Der private Konsum von Cannabis ohne ärztliches Attest ist auf dem gesamten Campus untersagt.

§ 10

Alkohol

Der Genuss alkoholischer Getränke in den Räumen bzw. auf dem Gelände der TH OWL ist nicht gestattet. Ausnahmen werden auf Antrag von der Leitung des Dezernats Gebäudemanagement erteilt. Der Konsum von Alkohol in Lehrveranstaltungen und in den Laboren ist ausnahmslos verboten.

§ 11

Fundsachen

- (1) Fundsachen sind umgehend wie folgt abzugeben:
 - am Standort Lemgo (Campusallee) in der Zentrale,
 - am Standort Detmold bei der Standortverwaltung
 - am Standort Höxter bei der Standortverwaltung.

- (2) Das Eingangsdatum der Fundsache wird vermerkt und die Fundsache anschließend sechs Monate aufbewahrt.

§ 12

Haftung für private Wertgegenstände und Bargeld

- (1) Bei Abwesenheit müssen die Dienstzimmer verschlossen werden. Dies gilt auch bei vorübergehendem Verlassen der Räume. Für ohne dienstlichen Anlass in Dienstzimmer mitgebrachtes und dort aufbewahrtes Privateigentum und privates Bargeld übernimmt die TH OWL keine Haftung.

- (2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden, Bediensteten und sonstigen sich auf dem Hochschulgelände aufhaltenden Personen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 13

Aushänge

- (1) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Anschlagbrettern gestattet. Plakate und Aushänge außerhalb der Anschlagbretter sind unzulässig.

- (2) Auf allen Aushängen an den Anschlagbrettern müssen das Aushangdatum, die Dauer des Aushangs sowie ein geeigneter Hinweis auf die zum Aushang autorisierte Person oder Personengruppe vermerkt sein. Jeder Aushängende hat auch für die zeitnahe Abnahme seiner Aushänge zu sorgen.

- (3) Alle Plakate und Aushänge bedürfen eine Autorisierung durch das Dezernat Gebäudemanagement.

- (4) Plakate und Aushänge, die der Wahlwerbung für andere als mit der TH OWL und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen, dürfen auf dem Hochschulgelände nicht angebracht werden. Dies gilt ebenfalls für Plakate und Aushänge mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen bzw. gegen gesetzliche Regelungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (5) Plakate und Aushänge, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 – 4 angebracht werden, werden entfernt. Die dabei evtl. entstehenden Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von der oder den Verursacher:innen zu tragen.

§ 14

Anderweitige Nutzungen

Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern, das Veranstalten von Sammlungen, das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art von Werbe- und Verkaufsständen wie auch das Nutzen von Hörsälen und Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind, sind auf dem Hochschulgelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Genehmigung der Leitung des Dezernats Gebäudemanagement.

§ 15

Betriebs- und haustechnische Einrichtungen

- (1) Die Betreuung der betriebs- und haustechnischen Anlagen obliegt dem Dezernat Gebäudemanagement. Eingriffe Dritter in die Betriebstechnik sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind den elektrischen Regeln entsprechend zu betreiben und instand zu halten. Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Im Übrigen ist der Zutritt zu betriebstechnischen Räumen für Unbefugte grundsätzlich untersagt.

§ 16

Unfallverhütung und Brandschutz

- (1) In der TH OWL gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (2) Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die oder der Brandschutzbeauftragte zur Verfügung. Sie haben die Aufgabe, die Hochschule beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Hochschule.
- (3) Auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Feuerschutz wird durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht. Das gilt auch für Fluchtwege. Das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensfällen regelt die Brandschutzordnung der TH OWL, welche zu beachten ist.

§ 17

Verkehrsordnung

- (1) Auf den Grundstücken der TH OWL gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Für die Parkplätze der TH OWL existiert ein eingeschränkter Winterdienst. Ausschließlich die Zuwegungen/Verbindungswege werden geräumt und gestreut. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzzufahrten und -ausfahrten, nicht gekennzeichneten Flächen und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (4) Fahrräder sind außerhalb der Gebäude an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 18

Anträge auf Genehmigung

Soweit für Nutzungen, Handlungen, etc. nach dieser Hausordnung eine Anzeigepflicht oder ein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind entsprechende Anzeigen und Anträge an die Leitung des Dezernat Gebäudemanagement zu richten.

§ 19

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind einer der unter § 2 dieser Ordnung genannten Personen

unverzüglich mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der oder dem Präsident:in ausgesprochen. Die Einleitung disziplinarischer bzw. arbeitsrechtlicher Schritte bzw. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben davon unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 30.07.2010 außer Kraft.

Lemgo, den 27. April 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.